



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_38** JAHRGANG 50  
6. August 2021

### **Ordnung des Zentrums für Weiterbildung (ZWB) der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 06.08.2021**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und des § 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.03.2021 (GV. NRW S. 331) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organisation
- § 5 Mitglieder des Zentrums
- § 6 Zentrumsleitung
- § 7 Aufgaben der Zentrumsleitung
- § 8 Direktor\*in
- § 9 Verantwortung des Rektorates
- § 10 Finanzierung
- § 11 Nutzung
- § 12 Rechenschaftsbericht
- § 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 Zielsetzung**

Mit der Einrichtung des Zentrums für Weiterbildung (ZWB) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal (im Folgenden „Universität“) das Ziel, Maßnahmen in den Bereichen weiterbildende Studien, Studium Generale sowie Studium für Ältere und Gasthörer\*innen wissenschaftlich koordiniert weiter zu entwickeln, damit ihr Profil zu schärfen und die Attraktivität der Universität als Standort für Weiterbildungs- und Professionalisierungsangebote - auch in Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft - zu erhöhen.

## **§ 2 Rechtsstellung**

Das ZWB ist eine fakultätsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 HG.

## **§ 3 Aufgaben**

Zur Erreichung der genannten Ziele nimmt das ZWB die folgenden Aufgaben wahr:

1. das ZWB plant, entwickelt und konzeptioniert weiterbildende Programme in den Bereichen weiterbildende Studien, Studium Generale sowie Studium für Ältere und Gasthörer\*innen,
2. das ZWB unterstützt und berät die Fächer und Fakultäten sowie wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen dabei, hochwertige Leistungen im Bereich wissenschaftlicher Weiterbildung zu erbringen,
3. das ZWB entwickelt adressatenorientiert Konzepte zur Weiterentwicklung beruflicher und wissenschaftlicher Bildungsprofile,
4. das ZWB vernetzt interne Akteure wissenschaftlicher Weiterbildung zur Weiterentwicklung seiner Programmbereiche und vertritt die Angebote nach außen,
5. das ZWB kooperiert mit anderen Hochschulen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen in seinen Aufgabenbereichen,
6. das ZWB berät Hochschulmitglieder in Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung,
7. weitere, insbesondere inhaltliche Schwerpunkte im Aufgabenbereich des ZWB können dann übernommen werden, wenn sie mit einem entsprechenden Ressourcenzugang (Drittmittel) verbunden sind.

## **§ 4 Organisation**

- (1) Die Aufgabenbereiche weiterbildende Studien, Studium Generale sowie Studium für Ältere und Gasthörer\*innen stimmen sich untereinander ab und arbeiten zur Erfüllung der Gesamtaufgabe zusammen.
- (2) Weiterhin kooperiert das ZWB mit dem Zentrum für Graduiertenstudien (ZGS), welches die zielgruppenorientierten Angebote für Promovierende erbringt.

## **§ 5 Mitglieder des Zentrums**

- (1) Mitglieder des Zentrums sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  1. die vom Rektorat bestellten Hochschullehrer\*innen,
  2. die akademischen Mitarbeiter\*innen, die Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit ihre Stellen im ZWB ausgewiesen sind oder durch Drittmittelprojekte des ZWB finanziert werden.
- (2) Weitere Hochschullehrer\*innen sowie Postdoktorand\*innen der Universität können auf Antrag und mit Zustimmung der Zentrumsleitung Mitglieder des Zentrums werden.
- (3) Assoziierte Mitglieder: Ehemalige der Universität und anderer Hochschulen können auf Antrag und mit Zustimmung der Zentrumsleitung als Assoziierte dem Zentrum beitreten.
- (4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 und 2 erlischt mit dem Ende der Zugehörigkeit zur Universität.

## **§ 6 Zentrumsleitung**

- (1) Die Leitung des ZWB obliegt der Zentrumsleitung. Die Zentrumsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  1. dem\*der wissenschaftlichen Direktor\*in,
  2. 3 Hochschullehrer\*innen, die auf Vorschlag des ZWB vom Rektorat bestellt werden,
  3. höchstens 3 Mitarbeiter\*innen der Aufgabenbereiche weiterbildende Studien, Studium Generale sowie Studium für Ältere und Gasthörer\*innen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein.
- (3) Die Funktion des\*der wissenschaftlichen Direktors\*Direktorin wird für die Dauer der Professur in Personalunion durch den\*die Inhaber\*in der Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufs- und Weiterbildung gestellt. Sollte der\*die Inhaber\*in der Professur nicht als wissenschaftliche\*r Direktor\*in zur Verfügung stehen, wählen die Mitglieder der Zentrumsleitung aus ihrer Mitte eine\*n Hochschullehrer\*in als wissenschaftliche\*n Direktor\*in für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Zentrumsleitung auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Hochschullehrer\*innen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Zentrumsleitung wählen aus ihrer Mitte eine\*n Hochschullehrer\*in als stellvertretende\*n Direktor\*in für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Zentrumsleitung auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Hochschullehrer\*innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der\*Die Direktor\*in sowie der\*die stellvertretende Direktor\*in sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit in der Zentrumsleitung entscheidet die Stimme des\*der Direktors\*Direktorin.
- (7) Nimmt ein Mitglied der Zentrumsleitung seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr, kann es durch das Rektorat im Einvernehmen mit der Zentrumsleitung von seinem Amt entbunden werden.

## **§ 7 Aufgaben der Zentrumsleitung**

- (1) Die Zentrumsleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums, die von wesentlicher Bedeutung für das Zentrum sind. Dazu gehören die Entwicklung von strategischen Zielen, die Verantwortung für die Zielerreichung und Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die Qualitätssicherung. Die Zentrumsleitung tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.
- (2) Die Zentrumsleitung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des\*der wissenschaftlichen Direktors\*Direktorin im Falle des § 6 Abs. 3 S. 2 sowie Wahl des\*der stellvertretenden Direktors\*Direktorin gem. § 6 Abs. 3 S. 5,
  2. Erstellung und Beschluss von Änderungsvorschlägen dieser Ordnung,
  3. Verabschiedung des Arbeitsprogramms und eines daraus abgeleiteten Wirtschaftsplans,
  4. Aufnahme neuer Mitglieder sowie Stellungnahme bei der vorzeitigen Beendigung von Mitgliedschaften (§ 5 Abs. 2 und 3 bzw. § 6 Abs. 7),
  5. Zustimmung zum Jahresbericht.

## **§ 8 Direktor\*in**

- (1) Der\*Die Direktor\*in leitet und verwaltet das Zentrum und wird dabei durch den\*die Geschäftsführer\*in unterstützt. Der\*Die Geschäftsführer\*in soll über eine abgeschlossene Promotion verfügen.
- (2) Der\*Die wissenschaftliche Direktor\*in vertritt das Zentrum gegenüber Dritten und wird bei Verhinderung durch den\*die stellvertretende Direktor\*in vertreten.
- (3) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Zentrumsleitung fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann die Zentrumsleitung nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder ist die Zentrumsleitung nicht beschlussfähig, kann der\*die Direktor\*in vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder der Zentrumsleitung sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der\*Die Direktor\*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Konzeption des Arbeitsprogramms und Koordination der Aktivitäten des Zentrums,
  2. Einberufung und Leitung von Sitzungen der Zentrumsleitung,
  3. Vorbereitung der Beschlüsse der Zentrumsleitung und deren Umsetzung,
  4. Ernennung und Abberufung des\*der Geschäftsführers\*Geschäftsführerin,
  5. Entscheidung über die sachgerechte Verwendung von Projektmitteln auf Grundlage des von der Zentrumsleitung erstellten Wirtschaftsplans des ZWB,
  6. Auswahl von akademischen Mitarbeiter\*innen sowie von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften des ZWB.

## **§ 9 Verantwortung des Rektorates**

Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe das Rektorat, eine Fakultät oder das ZWB zuständig ist, entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

## **§ 10 Finanzierung**

Die Universität stellt aus zentralen Haushaltsmitteln eine angemessene Grundausstattung bereit. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von den Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 11 Nutzung**

Die Einrichtungen des Zentrums stehen grundsätzlich allen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Über den Nutzungsantrag entscheidet die Zentrumsleitung. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat. Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote können kostendeckende Gebühren bzw. Entgelte nach Maßgabe der Festlegungen des jeweiligen Trägers erhoben werden.

## **§ 12 Rechenschaftsbericht**

Das Zentrum legt dem Rektorat der Universität jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

## **§ 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Weiterbildung vom 23.12.2010 (Amtl. Mittlg. 69/10), zuletzt geändert am 07.07.2015 (Amtl. Mittlg. 76/15) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.07.2021.

Wuppertal, den 06.08.2021

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch